

Datum: 21.11.2024

Änderungsantrag des OB zur „Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025“

Antrag/Begründung:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) in § 1 der zur Vorlage VIII/0070/24 als Anlage beigefügten Satzung wird auf 420 v. H. festgesetzt.
2. Die Verwaltung erarbeitet im ersten Halbjahr 2025 eine erneute Beschlussvorlage zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 und ggf. fortfolgendes Jahr. Diese Vorlage muss der Stadtrat bis spätestens zum 30. 06. 2025 beschließen können.

Begründung:

Zurzeit ist keine valide Aussage über die endgültige Höhe der Hebesätze für die Grundsteuer A und B möglich, da erstens die Neubewertungen der Grundstücke noch nicht vollständig erfasst sind, und des Weiteren mögliche Verschiebungen zwischen Wohn- und Gewerbegrundstücken noch stärker herausgearbeitet werden müssen, um einseitige Mehrbelastungen für z. B. Wohngrundstücke zu vermeiden.

Daher soll der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 420 v. H. festgesetzt werden. Dieser Hebesatz entspricht auch dem derzeitigen erkennbaren Anteil der Wohngrundstücke an der Grundsteuer B bei angestrebter Aufkommensneutralität für die Stadt Aschersleben.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2025 wird die Datenlage valide Aussagen über die Höhe der Hebesätze ermöglichen. Ebenso liegen dann Informationen vor, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen der Wohn- und Gewerbegrundstücke auf den Hebesatz zur Grundsteuer B haben. Ggf. wird ein unterschiedlicher Hebesatz für Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke erarbeitet.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Amme

Unterschrift